



Correspondenzblatt

der

Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands.

Das Blatt erscheint
jeden Sonnabend.

Redaktion: P. Umbreit,
Berlin SO. 16, Engelufer 15.

Abonnementspreis
pro Quartal M. 2,50.

Inhalt:

Inhalt:	Seite	Seite
Spirituskartell und Reichsbranntweinmonopol . . .	137	
Kriegsfürsorge. Die Wäber- und Anstaltsfürsorge des Centralcomités vom Roten Kreuz. — Eine Arbeitsgemeinschaft im Buchbindergerwerbe. — Stellengesuche von Kriegsbeschädigten. — Die Zuweisung von Lebensmitteln an Schwer- und Schwerst-		
Arbeiter und die Waffenspeisung in Kärntenberg . . .		140
Arbeiterbewegung. Kriegsbeschädigte! — Aus den deutschen Gewerkschaften . . .		142
Literarisches. Das Vereins- und Vertammungsrecht der Gewerkschaften. — Neuerschienene Bücher und Schriften . . .		144

Spirituskartell und Reichsbranntweinmonopol.

Bei keiner Monopolfrage dürften so viele gegen- und durcheinanderlaufende Interessenströmungen wahrzunehmen sein und deshalb so grundverschiedene „Gesichtspunkte“ geltend gemacht werden, wie bei der Stellungnahme zu unserer Gesetzgebung über die Branntweinbesteuerung und zu den erreichten oder erstrebten organisatorischen Zusammenschlüssen oder Abwehr-Gegenorganisationen von Brennern, Spiritusfabrikanten, Destillationsunternehmern und noch weiteren Verbrauchern.

Schon bei den Produzenten stoßen wir hier auf ganz abweichende Typen. Die Kartoffelbrennerei ist, durch manche natürlichen Vorteile, noch mehr jedoch durch unablässige staatlich-künstliche Eingriffe, vor allem mit der Landwirtschaft verbunden geblieben und vorwiegend nach allgemeinen agrarpolitischen Anschauungen geregelt worden. Während es dem Engländer längst wie angeboren ist, in der Fabrikation von spirits das vollkommen gleichartige Seitenstück zu den Großbrauereien zu erblicken, die, ohne mit der Landwirtschaft irgendwie enger verknüpft zu sein, einfach Gerste, Hopfen und andere Rohstoffe, lediglich im regelrechten Marktverkehr, durch Ankauf aus der Landwirtschaft beziehen, hat sich unsere deutsche Gesetzgebung jahrzehntelang bemüht, die für das Brenn-gewerbe grundlegende Kartoffelverarbeitung möglichst ausschließlich bei den Gutswirtschaften festzuhalten. Bekannt ist, wie Miquel als preußischer Finanzminister diese maßgebende Auffassung einmal prägnant zusammenzufassen suchte: keine Brennereien auf dem Lande, keine Schlempe für benachbarte Viehställe — kein Vieh in den Ställen, kein Dünger auf den Feldern — kein Dünger, kein Korn und keine Kartoffeln — „und was dann folgt, ist die Kiefer“). Natürlich haben wir daneben

seit jeher in Deutschland auch unsere „gewerblichen Brennereien“ gehabt. Aber nur als Unterliegende im politischen Kampfe und überzeugt von der Aussichtslosigkeit fernerer wirtschaftlicher Gegenwehr, haben diese, auf ganz anderer, vorwiegend städtischer Grundlage ruhenden Erzeugungsbetriebe sich den staatlich begünstigten Nebenbuhlern für die Kartellbildung spät und widerwillig angeschlossen.

Unter den Abnehmern (den Verbrauchern im weitesten Sinne des Wortes) zeigen sich die Gegensätze noch viel schärfer. Die Spiritusfabriken (Raffinerien, Refikifikationsanstalten), die den aus den Brennereien stammenden, mit Wasser und verschiedenen Verunreinigungen vermischten Rohspiritus „veredeln“ und zum Absatz an Destillationen und Vikorfabriken fähig machen, haben früher heftige Fehden mit den Brennern ausgefochten, und zweifellos haben sie — von vornherein kapitalistisch viel kraftvoller ausgerüstet, kaufmännisch anfangs viel besser geschult und vor allem auch viel früher und besser organisiert, bis zum Friedensschluß in dem Doppeltartell der heutigen Spirituszentrale — die Brenner mitunter arg gedrückt, was sie natürlich nicht hinderte, im politischen Kampfe gegen die allein gemeinschädlichen Agrarier gleichzeitig viel Mühe und Geld für die „Aufklärung“ der städtischen Wählerkörper aufzuwenden. Ihre zweite Front kehrten die Spiritusfabriken jedoch jederzeit gegen die Weiterverarbeiter, die Destillateure, die durch Zusatz von Geschmacks- und aromatischen Stoffen, auch durch bloße Verdünnung, dem gewöhnlich kurzweg als „Verbraucher“ bezeichneten letzten Konsumenten, dem

schaften verfüttert werden und der erzeugte Dünger vollständig auf dem den Eigentümern oder Besitzern der Brennerei gehörenden oder von ihnen bewirtschafteten Grund und Boden verwendet wird.

In den nach dem 1. September 1902 betriebsfähig hergerichteten Brennereien müssen außerdem die zur Verarbeitung kommenden Rohstoffe an Kartoffeln und Getreide, mit Ausnahme von Roggen, Weizen, Buchweizen, Hafer und Gerste, in der Hauptsache von den Eigentümern oder Besitzern der Brennerei selbst gewonnen sein. Bei Genossenschaftsbrennereien, die als solche nach dem 1. September 1902 entstanden sind, müssen ferner die so gewonnenen Rohstoffe in der Hauptsache von den einzelnen Teilnehmern nach Verhältnis ihrer Beteiligung geliefert und außerdem die sämtlichen Betriebsrückstände von den Teilnehmern in diesem Verhältnisse verfüttert werden.

*) Seit der bis zur Gegenwart oder doch bis zum Jahre 1909/10 entscheidenden Branntweinsteuergesetzgebung von 1887 ist der Begriff der „landwirtschaftlichen“ Brennerei in folgender Weise bestimmt (nach der Wortfassung des Gesetzes vom 15. Juli 1909 § 10):

Als landwirtschaftliche Brennereien gelten Brennereien, die ausschließlich Kartoffeln oder Getreide verarbeiten und bei deren Betriebe die sämtlichen Rückstände in einer oder mehreren den Eigentümern oder Besitzern der Brennerei gehörenden oder von ihnen betriebenen Wirt-

Ernährungslage und das Auftreten des preussischen Landwirtschaftsministers, das allseitig entschiedene Zurückweisung fand, auf die Frauenerwerbsarbeit und Anstellung von Fabrikpflegerinnen, die sowohl Verteidiger als auch scharfe Gegner fand, auf die mit der Durchführung des Hilfsdienstes seither gemachten Erfahrungen und auf das Zusammenwirken der Generalkommission mit sozialpolitischen und Fürsorgeorganisationen, sowie den Erwerb der Mitgliedschaft in solchen Organisationen seitens der Gewerkschaften.

Dem Kassierer Kube wurde einstimmig Entlastung erteilt. Zur Ernährungsfrage wurde folgender Beschluß gefaßt:

„Die Vertreter der Gewerkschaften erklären, daß die von dem preussischen Landwirtschaftsminister in den Sitzungen des Preussischen Landtags vom 7., 8. und 15. März 1917 gegen die Eingaben der Gewerkschaften erhobenen Angriffe die Berechtigung ihrer Forderungen in der Ernährungsfrage nicht erschüttern können. Am allerwenigsten können sie sich zu der Auffassung bekehren, daß die einseitige Politik des Landwirtschaftsministers zugunsten der Produzenten den Interessen der Verbraucher entspreche.

Die Gewerkschaftsvorstände halten ihre Beschwerden und Forderungen mit Entschiedenheit aufrecht und erheben nochmals ihre warnende Stimme. Die Arbeiterschaft muß von den verantwortlichen Stellen im Reiche wirklich durchgreifende und schnelle Maßnahmen zur Verbesserung der Lebensmittelversorgung dringend verlangen.“

Sodann wurde den Steuerzuschlägen für die Angestellten der Generalkommission, mit Ausnahme der Kinderzuschläge, die Zustimmung erteilt. Auf Anfrage wurde festgestellt, daß die Gewerkschaftsangeestellten und Arbeitersekretäre der Meldepflicht für den vaterländischen Hilfsdienst unterliegen. Es soll bei den Feststellungsausschüssen auf die Anerkennung der Gewerkschaften als kriegswichtige Organisationen hingewirkt werden.

Zur Frage der Uebergangswirtschaft wurden der Konferenz Forderungen der Gewerkschaften unterbreitet, die von der Sozialpolitischen Abteilung der Generalkommission ausgearbeitet und mit einigen Ergänzungen auch von den übrigen Gewerkschafts- und Angestelltenorganisationen angenommen worden sind. Sie sollen durch eine eingehende schriftliche Begründung ergänzt und dem Reichsamt für Uebergangswirtschaft sowie dem Reichstagsausschuß für Handel und Gewerbe eingereicht werden. Robert Schmidt erläuterte die Forderungen durch ein Referat. Er wies einleitend darauf hin, daß die Gewerkschaftsvorstände sich schon seit dem Februar 1915 mit den Fragen der Uebergangswirtschaft befaßt haben, die Aufstellung der vorliegenden Forderungen geschah im Auftrage der Konferenz vom November 1916, Ihre Erledigung drängt infolge der neuerdings im Ausschuß für Handel und Gewerbe begonnenen Behandlung der Arbeiterfragen für den Bereich der Uebergangswirtschaft. Die Forderungen teilen sich in solche allgemein wirtschaftlicher und organisatorischer Natur (Arbeitervertretung im Beirat des Reichskommissariats, Regelung der Ein- und Ausfuhr, Verfügung über den Schiffsraum, Eisenbahn und Binnen-schiffahrtswesen, Hebung der Erwerbstätigkeit, Errichtung von Wirtschaftsämtern und Aufsicht über die Syndikate), weiter solche, die die Lebensmittelversorgung betreffen, dann Forderungen der Arbeitsvermittlung, solche bezüglich der Entlassung der Kriegsteilnehmer und Hilfsdienstpflichtigen, Forderungen hinsichtlich der Regelung der Arbeitsverhält-

nisse, des Arbeiterschutzes und der Arbeiterversicherung, besondere Hilfeleistung für Kriegsteilnehmer und deren Angehörige und schließlich Forderungen auf dem Gebiete der Wohnungsfrage. Da die Forderungen in Kürze bekanntgegeben werden, so mögen einige Darlegungen über ihre Stellungnahme zu der eigentlichen Demobilisation des Heeres genügen. Von einflussreichen Seiten ist verschiedentlich verlangt worden, die Entlassung der Kriegsteilnehmer den jeweiligen Bedürfnissen des Arbeitsmarktes anzupassen. Der Referent widersprach diesen Wünschen. Keinem Heeresangehöriger würde es billigen, auch nur einen einzigen Tag länger, als militärische Bedürfnisse dies erfordern, im Heeresdienst zurückgehalten und von Heimat und Familie getrennt zu werden. Gewiß können Millionenheere nicht binnen wenigen Tagen aufgelöst werden. Auch sei auf das Wirtschaftsleben insoweit Rücksicht zu nehmen, daß die für die Wiederaufnahme der Betriebe unentbehrlichen Arbeitskräfte möglichst frühzeitig zu entlassen seien. Im übrigen müsse aber jede Verzögerung der Entlassung vermieden werden. Die Rücksichtnahme auf Arbeitsmangel dürfe kein Grund sein, die Kriegsteilnehmer länger als militärisch notwendig im Dienste zu behalten. Wenn Arbeit nicht nachgewiesen werden könne, dem müsse die Arbeitslosenunterstützung zuteil werden. Das letztere gelte auch für die entlassenen Hilfsdienstpflichtigen und die übrigen infolge der Uebergangswirtschaft beschäftigungslos werdenden Arbeiter und Angestellten. Im weiteren sollen die durch das Hilfsdienstgesetz geschaffenen Arbeiterausschüsse und Schlichtungsstellen in geeigneter Form in die Uebergangswirtschaft übernommen und gesetzliche Arbeitervertretungen (Kammern) geschaffen werden.

Die vorgelegten Forderungen wurden im einzelnen erörtert und einige redaktionelle Änderungen und Ergänzungen beschlossen, wonach die ganze Vorlage einstimmig zur Annahme gelangte.

Hinsichtlich der Organisation der Kriegsteilnehmer, mit der sich bereits eine Vorstandskonferenz im November 1916 befaßt hatte, blieb ein Antrag auf Uebergang zur Tagesordnung in der Minderheit. Die Konferenz beschloß, diese Frage vorläufig zurückzustellen, und zwar solange, bis wirklich ernsthaft Organisationsbestrebungen der Kriegsteilnehmer eine erneute Stellungnahme notwendig machen. Doch soll den besonders von Offizieren ausgehenden Versuchen, die Kriegsbefähigten zu vereinigen und sogar in Centralverbänden zusammenzuführen, mit allem Nachdruck entgegengetreten werden.

Da im Jahre 1917 nach dem Regulativ der Generalkommission ein Gewerkschaftskongress einzuberufen wäre, unterbreitete die Generalkommission die Entscheidung darüber der Konferenz der Vorstände. Dieselbe war indes in ihrer großen Mehrheit für eine Vertagung des Kongresses bis nach dem Kriege. Es wurden für diesen Beschluß die gleichen Gründe geltend gemacht, die für eine Vertagung der Verbandstage maßgebend waren.

An letzter Stelle wurden einige geschäftliche Fragen erledigt. Der Beitritt zur Gesellschaft für Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten wurde der Generalkommission und den einzelnen Gewerkschaften empfohlen. Die Entscheidung über den Beitritt zum Verband zur Förderung deutscher Theaterkultur soll noch zurückgestellt werden. Der Bericht des Vertreters der Generalkommission im Deutschen Wohnungsausschuß wurde entgegengenommen.

seinen Gesamtbedarf an Spiritus jeder Art die Centrale in Anspruch zu nehmen.

Der Krieg hat alle letzten Einschränkungen hier beseitigt. Durch Bundesratsbekanntmachung vom 15. April 1916 wurde zur Regelung des Verkehrs mit Branntwein die Reichsbranntweinstelle errichtet. Diese führt zwar eine gewisse Oberaufsicht und Oberherrschaft über die Spirituscentrale. Aber weiter heißt es:

§ 5. Wer Branntwein herstellt (Brenner), hat den hergestellten Branntwein einschließlich der Bestände an die Spirituscentrale zu liefern. Die Lieferung hat entsprechend den Befehlen der Spirituscentrale zu erfolgen.

§ 7. Jeder Brenner ist verpflichtet, der Spirituscentrale über Art und Umfang seiner Erzeugung und seiner Bestände Auskunft zu erteilen.

§ 3. Branntwein, der unter steueramtlicher Ueberwachung steht (§ 18 ff. des Branntweinsteuergesetzes vom 15. Juli 1909), darf nur durch die Spirituscentrale oder auf deren Anweisung abgefüllt oder vergällt werden. Das gleiche gilt für Branntwein, der in einer Brennerlei ohne steueramtliche Abfertigung oder ohne Vorführung in den freien Verkehr tritt (Abfindungsbrennerlei, Rekuhnbrennerlei), soweit er nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung gewonnen wird.

Damit dürften die letzten Außenseiter endgültig auch über die Kriegszeit hinaus, dem Ring angegliedert sein.

Die Erträge dieses Privatmonopols sind freilich schwer abzuschätzen, weil sie sich niemals an irgendwelcher Stelle zu einem einheitlichen Geschäftsgewinn zusammenballen, sondern Tausenden von Brennern bruchstückweise zufallen in Gestalt günstigerer Abschlagspreise unmittelbar bei der Spirituslieferung und weiterer Nachzahlungen je nach dem maßgebenden Verwertungspreis (1912/13 Abschlagspreis 53 Mk., Verwertungspreis 54,0056 Mk., also Nachzahlung von 1 Mk. ⁹⁹/₁₀₀ Pf.). Auch das Steigen des Verwertungspreises, den die Brenner als Abschlagspreis und Nachzahlung erhalten, ist leider kein verlässlicher einfacher Maßstab für die Lage der Brennerleien, weil die Brenner als solche, von den Schwankungen der Kartoffelernte ganz abgesehen, mancherlei Steuern zu tragen hatten und haben, die im Laufe der Jahre nicht gleich geblieben sind. Immerhin stehen sich die früheren mittleren Börsenpreise und die späteren Verwertungspreise der Centrale (pro Hektoliter reiner Alkohol) recht charakteristisch in folgender Weise gegenüber:

Mittlerer Börsenpreis Mk.	Verwertungspreis der Centrale Mk.
1889/90 . . . 33,7	1899/00 . . . 41,5
1890/91 . . . 48,7	1900/01 . . . 39,0
1891/92 . . . 45,7	1901/02 . . . 31,7
1892/93 . . . 34,1	1902/03 . . . 40,5
1893/94 . . . 31,6	1903/04 . . . 46,5
1894/95 . . . 33,5	1904/05 . . . 56,0
1895/96 . . . 33,4	1905/06 . . . 42,5
1896/97 . . . 38,8	1906/07 . . . 43,3
1897/98 . . . 43,6	1907/08 . . . 51,3
1898/99 . . . 40,3	1908/09 . . . 41,5
	1909/10 . . . 43,0
	1910/11 . . . 44,3
	1911/12 . . . 52,0
	1912/13 . . . 54,0

Den besten Anhalt in dieser Richtung gewinnt man vielleicht, wenn man mit Dr. J. Neumann (Frohnau) die Gesamtproduktion mit den früheren

mittleren Börsenpreisen und den späteren Verwertungspreisen multipliziert und den Steuerertrag (Material- und Maischraumsteuer) davon abzieht. Als Nettoerlös findet man alsdann (in Millionen Mark):

1889/90 . . . 68,6	1899/00 . . . 113,6
1890/91 . . . 109,7	1900/01 . . . 115,4
1891/92 . . . 99,5	1901/02 . . . 90,5
1892/93 . . . 67,5	1902/03 . . . 95,7
1893/94 . . . 65,1	1903/04 . . . 132,9
1894/95 . . . 65,0	1904/05 . . . 107,5
1895/96 . . . 78,0	1905/06 . . . 131,2
1896/97 . . . 84,2	1906/07 . . . 120,3
1897/98 . . . 105,2	1907/08 . . . 158,4
1898/99 . . . 110,0	1908/09 . . . 125,6
	1909/10 . . . 132,6
	1910/11 . . . 131,1
	1911/12 . . . 157,1
	1912/13 . . . 144,0

Sollte das Reich an Stelle des Privatmonopols treten wollen, so kämen etwa folgende Erwägungen in Betracht.

Das öffentliche Monopol stellt hier allerdings zunächst nur eine besondere Erhebungsform der indirekten Steuer dar: durch künftige unmittelbare Preiserhöhung seitens des einheitlichen Warenverkäufers, der hier zugleich mit dem staatlichen Steuererheber zusammenfielen — statt wie bisher durch Steueraufgabe auf private Produktion oder privaten Handel und durch Ueberlassung des Preisausgleichs an die beteiligten Privatinteressenten. Aber die Einwände gegen jede indirekte Besteuerung werden gerade beim Branntwein am wenigsten als durchschlagend anerkannt werden. Man braucht noch lange nicht mit manchem Enthaltensradikalen jeden Branntweingenuß als schmutziges Laster zu verwerfen, man braucht ebensowenig mit Männern wie Dr. Karl Müller (Brachweide) die „erhebliche Verteuerung“ des Branntweinverkaufs für eine unentbehrliche Vorbedingung der durchaus wünschenswerten Verminderung des Branntweintrinkens zu halten. Aber daß nach dem jetzigen Kriege das Reich auf die aus dieser Quelle gewohnten 210 bis 220 Millionen Mark jährlich (Verbrauchssteuer, Zuschlag, Maischbottichsteuer, Ueberzuschuß an Brennteuer und Betriebsaufgabe, dazu Zoll vom Auslandsbranntwein 1910/11: 215,04, 1911/12: 210,47, 1912/13: 221,56 Mill. Mark) ruhig sollte verzichten können, das wird der stärkste Neuorientierungsglaube kaum erhoffen. Bleibt aber die Steuer unter allen Umständen, dann kann man die allein noch in Frage kommende zweckmäßigste und ergiebigste Erhebungsform um so ruhiger ertornen.

Der agrarische Einschlag beim Privatfaktell ist unverkennbar. Eine Diskussion über die Wichtigkeit oder Irrtümlichkeit der bei uns in der deutschen Arbeiterpartei vorherrschenden agrarpolitischen Auffassungen soll hier auch in keiner Weise eröffnet werden. Aber aller Wahrscheinlichkeit nach würde jedes hier denkbare Reichsmonopol eine Verstärkung der nicht agrarischen Elemente bringen, die heute bei der Spirituscentrale eine sehr belanglose Rolle als „Abnehmerbeirat“ spielen: nach dem Gutdünken der Centrale ausgewählt und ohne Präsentationsrecht der Abnehmerorganisationen, dazu nur mit beratender Stimme bei der Festsetzung der inländischen Verkaufspreise und im übrigen nur mit dem Rechte ausgestattet, Wünsche und Vorschläge zur „Kenntnis“ der Centrale zu bringen. Schon der verunglückte Monopolentwurf der Regierung sah

Trinker, dienen. Kleinere besondere Interessengengensätze schufen und schaffen hier aber weiter noch die Ansprüche der Gärungs- und Essigindustrie (früher war die Herstellung von Essig aus Spiritus die einzige bekannte Gewinnungsweise), der Lack- und Zelluloseindustrie, der Parfümeriebranche, die allesamt um so mehr auf Billigkeit ihres Roh- und Hilfsstoffes bedacht sein müssen, weil sie beträchtliche Mengen ihrer Fabrikate zur Ausfuhr bringen. Aber selbst der Trinkkonsum steht in Konflikt mit anderen Teilgebieten des Verbrauchs: seit der späteren Steuererhebung in erster Linie mit der Ausdehnung des Gebrauchs von denaturiertem Spiritus für technische Zwecke, für Beleuchtung und Kochheizung, für den Antrieb von Motoren, Maschinen und Apparaten. Selbst wenn unsere Steuerpolitik nicht den Trinkverbrauch überbelastete, um den Verbrauch von denaturiertem Spiritus aus dieser Mehreinnahmequelle künstlich zu subventionieren, so würde immer noch die Abhängigkeit des Angebots an Trinkbranntwein und damit der Preise des Trinkbranntweins von der Schwämerung oder Erweiterung der gewerblichen Verwendung bleiben, und der Destillateur und der Ausschänker sahen deshalb stets die Bemühungen um die Hebung des gewerblich-technischen Verbrauchs mit scheelen Augen an. Auch die Möglichkeit, wirtschaftliche und politische Bundesgenossen zu erhalten, ist bei den verschiedenen Verbrauchszweigen sehr verschieden: das Destillationsgewerbe und die Spiritfabriken sind ausschließlich oder fast allein am Trinkverbrauch interessiert, während dem Brenner die Teilung zwischen Trink- und technischem Verbrauch ziemlich gleichgültig sein kann, wenn nur der Gesamtabsatz nicht einschrumpft; bei den zweifelhaften Zukunftsaussichten des Trinkverbrauchs neigt der Brenner neuerdings sogar mehr der Förderung der „Vergällung“ zu.

Dank dem agrarischen Staatseingreifen, aber zugleich dank dem großen organisatorischen Talent, das die deutschen Landwirte bekanntlich im allgemeinen auf dem Genossenschaftsgebiet stets bewiesen haben (noch heute, trotz der gewaltig anschwellenden Konsumvereinsbewegung der Arbeiter, steht die Landwirtschaft in Deutschland weitaus an der Spitze des Genossenschaftswesens), trugen die Brenner mit der Zeit mehr und mehr den Sieg über alle Gegenströmungen davon. Anfangs waren ihnen, wie erwähnt, die Spiritfabriken über. Das erste durchgreifende Kartell, 1897 abgeschlossen, war die Verkaufsstelle Deutscher Spiritfabrikanten G. m. b. H., mit dem Sitz in Berlin. Die von den Landwirten gebildeten Spiritus-Verwertungs-Genossenschaften, zunächst nur provinzielle Verwertungsverbände, kamen, namentlich zwischen 1896 und 1898, erst langsam in Gang, und fanden erst nach und nach ihre einheitliche Zusammenfassung im Verwertungsverband Deutscher Spiritusfabrikanten. Aber die Spiritfabrikanten sahen sich alsdann schnell zur Verständigung und zur Nachgiebigkeit gebrängt. Denn nichts hinderte die Brenner, gegebenenfalls zur Eigenrektifikation, zu genossenschaftlich angegliederten oder ähnlich verbündeten Spiritfabriken für die Reinigung ihres Produktes überzugehen. Dagegen stand die Umkehrung des Spieges, die Schaffung eigener Brennereien, den Spiritfabrikanten seit der Gesetzgebung von 1887 nicht mehr beliebig frei: begünstigter „landwirtschaftlicher Brenner“ werden, hieß jedesmal zugleich Gutswirtschaft treiben, und außerdem war seit der Kontingenzpolitik die Anlegung neuer Brennereien für jedermann außerordentlich erschwert. Die Spiritfabriken wären deshalb kaum jemals in der Lage gewesen, sich den Rohspiritus ebenso billig zu erzeugen,

wie ihn die bestehenden Brennereien zu liefern vermochten. So kam man zu dem Doppelkartell von 1899, das bereits alle Grundzüge der heutigen Spirituszentrale umschließt: die Brenner haben, gegen einen sofort (spätestens nach 8 Tagen) auszahlenden „Abschlagspreis“, allen Rohspiritus der genossenschaftlichen Centralstelle zur Verfügung zu stellen. Der unter einer centralen Leitung vereinte Rohspiritus wird den einzelnen Spiritfabriken nach Maßgabe ihres Reinigungscontingentes zugewiesen, unter Vergütung einer geregelten, mitunter sehr verwickelt abgestuften „Reinigungsprämie“, um deren Höhe sich selbstverständlich mancher Streit entsponnen hat. Der Verkauf und die Verwertung des Sprits, ebenso wie des denaturierten Spiritus, erfolgt dann abermals durch die Zentrale. Was nach der Begleichung der Reinigungsprämie, der Subventionen der Denaturierung und nach einigen anderen Ausgaben als Ueberschuß verbleibt, geht an die Organisation der Brenner. Es bildet die rechnerische Grundlage für den Rohspiritus-„Verwertungspreis“: soweit dieser über den ursprünglichen Abschlagspreis hinausragt, wird er am Jahresluß an die Mitglieder ausgeschüttet.

Daf diese, mit den Jahren immer folgerichtiger ausgebauten Sammel-, Reinigungs- und Vertriebsorganisation auf ihrem Tätigkeitsgebiet mehr und mehr die Eigenart eines so gut wie lückenlosen Privatmonopols annahm, ist den Lesern bekannt. Die noch am meisten widerstandsfähigen Außenseiter in der Spiritfabrikation schienen noch eine zeitlang am gefährlichsten, aber sie verschwanden einer nach dem andern: die hierbei am meisten genannte Ostdeutsche Spiritfabrik hatte schon 1908 eine Einigung getroffen und schloß sich, nachdem sie formell zunächst noch selbständig geblieben war, im April 1911 der Centrale endgültig an. Die Destillateure waren seit jeher in ihren Interessen wenig einheitlich und auch aus andern Gründen schwer organisierbar: die Herstellung der gewöhnlichen Branntweinsorten erfordert kein großes Betriebskapital, läßt also jederzeit neue Konkurrenten sehr rasch aufkommen; außerdem können die Gastwirte und die größeren Eigenverbraucher leicht zur Selbstherstellung schreiten. Durch die Einführung des „Durchschnittsbrandes“ (im Jahre 1909), bei dessen Ueberschreitung eine hohe Strafteuer eintritt (Branntweinsteuergesetz § 48, Ueberbrand), wurde die kartellistische Produktionsbeeinflussung abermals erleichtert. Durch die gleichzeitige Vorschritt des Vergällungszwanges für drei Zehntel des Durchschnittsbrandes jeder Brennerei (§ 72) ist der für Trinkzwecke eventuell frei verfügbare, die Kartell-einheit bedrohende, unter Umständen ringreifen Spiritfabriken als Rohstoff zur Verfügung stehende Spiritus noch mehr zurückgedrängt worden. Eine Auslandskonkurrenz ist vollends durch die Zollhöhe abgewehrt (Zoll mindestens 275 Mark pro Doppelzentner, gegen eine Inlandbesteuerung von insgesamt höchstens 125 Mk.), während die Abstoßung von lästigen und gefährlichen Vorräten außerordentlich leicht gemacht ist durch die Bereitstellung von jährlich 16 Millionen Mark aus den Erträgen der Verbrauchsabgabe zur Erhöhung der Vergällungszuschüsse. Man hat daher den Markt und die Preise immer vollständiger in die unumkehrbare eigene Gewalt gebracht. Am deutlichsten kommt dies darin zum Ausdruck, daß man bei den Kunden mehr und mehr die ausschließliche Geschäftsverbindung mit der Centrale, den tatsächlichen Boykott jedes Außenseitertums, durchzusetzen vermochte. Die Rabatte an die Destillateure treten beispielsweise nur in Kraft, wenn der Kunde seinen gesamten Jahresbedarf bei der Centrale deckt. Beim Brennspiritus muß der Bezueher sich verpflichten, für

in der Tat im Jahre 1908 (der bismarckische Monopolentwurf von 1885/86 ging von ganz abweichenden Voraussetzungen aus) in dem 20köpfigen Beirat neben 5 Brennervertretern 5 Mitglieder des Bundesrats, 5 Vertreter des Reichstags und dazu noch Vertreter der gewerblichen Brennereien, der Branntwein verarbeitenden Gewerbe und des Handels vor (Reichstagsdrucksache 1907/08 Nr. 993, § 6). Eine Fortbildung dieses Vorschlages dürfte unschwer zu erzielen sein.

Nach der ungeheueren Schuldenlast, die wir nach dem Kriege wahrscheinlich noch lange Zeit weiter zu tragen haben werden, fielen für dieses Monopol noch besonders als günstig in die Waagschale, daß es als bloße Sammel- und Vertriebsorganisation, die aus dem Abfahrlös stets ihre Zahlungsverpflichtungen für den Ankauf mehr wie wiedererfüßt, eigentlich nur ein bescheidenes Betriebskapital brauchen würde — während jedes wichtigere neue Produktionsmonopol des Reiches auf die alten Schuldenmilliarden stets neue Hunderte von Millionen als Ankaufskapital türmen müßte, so daß hier manches an sich einleuchtende Monopol an diesen finanzpolitischen Erwägungen bereits zu scheitern droht.

Selbst wenn das Reich die Rücksichten auf die Erhaltung der Brennerereien als eines landwirtschaftlichen Nebengewerbes fallen ließe und als Ankäufer durch Gleichwertung jeder Erzeugungsweise dem technisch überlegenen, von der Landwirtschaft stärker losgelösten Großbetrieb freie Bahn erschleße, würden heute die Gutswirtschaftler lange nicht mehr so entschlossen widerstreben wie früher. Denn im Verhältnis zur überraschend angeschwollenen Gesamtkartoffelernte ist die Bedeutung der Verwendung für die Brennerereien immer mehr in den Hintergrund getreten; ferner hat die Kartoffelrodung die Unrentabilität des Schlempebezugs für die Viehfütterung gleichfalls wesentlich geändert. Da man auch in unseren Kreisen ganz maßlosen Übertreibungen in dieser Beziehung nachhängt, so seien die Ziffern der Kartoffelernte und der Brennerereiverwendung nach dem Statistischen Jahrbuch des Deutschen Reiches für die letzten normalen Friedensjahre einander gegenübergestellt (in 1000 Tonnen):

	Verbrauch allgemein in Deutschland	Für Brenn- zwecke
1911/12	28 838	1857
1912/13	43 724	2730
1913/14	47 192	2599

Das letztere ist, wie man sieht, ein ganz winziger Prozentsatz (durchschnittlich kaum 6 Proz.) der Gesamtsumme.

Trotzdem soll diese Skizze nicht bereits eine Empfehlung des Reichsmonopols sein. Sie beabsichtigt nur, die Grundzüge der Frage schärfer hervorzuheben und die Urteilsfindung zu erleichtern. Von vornherein fertige Entscheidungen sind bei so verwickelten Problemen gewöhnlich nichts wie eine Voreiligkeit und eine Geschmacksverirrung zugleich. Erst aus einer allseitigen Aussprache über das Für Wider kann eine haltbare Entschliebung hervorgehen. Nur gilt dies alles in allererster Linie von der a priori fertigen Entscheidung gegen jedes Monopol, wie diese in der Jugendzeit der politisch-gewerkschaftlichen Arbeiterbewegung nur zu oft unsere ganze finanz- und wirtschaftspolitische Haltung bestimmte.

Max Schippel.

Kriegsfürsorge.

Die Bäder- und Anstaltsfürsorge des Centralcomités vom Roten Kreuz.

Die genannte Fürsorge hat sich die Aufgabe gestellt, den Kriegsbeschädigten, die nach ihrer Entlassung vom Heeresdienst einer besonderen Heilbehandlung bedürfen, zu helfen. Da die Träger der Sozialversicherung ihren Mitgliedern bereits eine weitgehende Heilfürsorge angedeihen lassen, so wendet die Fürsorgeabteilung des Roten Kreuzes ihre Heilfürsorge vor allem den nichtversicherten Kriegsteilnehmern zu. Hierbei ergeben sich zwei Aufgaben: Einmal, eine das ganze Reich umfassende Organisation zu schaffen, die das gesamte Bäder- und Anstaltswesen umfaßt, um die Seagnungen der in den deutschen Bädern und Heilanstalten liegenden Heilfaktoren dem Dienst an den Kriegsbeschädigten nutzbar zu machen. Das ist dank dem Entgegenkommen der deutschen Bäder, der Heilanstalten, der Ärzte usw. gelungen. Es ist möglich, eine vier- bis fünfwöchige Kur bei gemäßigten Ansprüchen zum Preise von 150 bis 200 M. durchzuführen. In diesem Satz sind Unterbringung, Verpflegung, Kurmittel und ärztliche Behandlung einbegriffen. 600 Badeärzte haben sich der Fürsorge zur Verfügung gestellt. Auf der anderen Seite entstand die Notwendigkeit, diese Bäder- und Anstaltsfürsorge dem Rahmen der amtlichen bürgerlichen Kriegsbeschädigtenfürsorge in einer Weise einzugliedern, die beiden Teilen gerecht wurde. Bei der Zersplitterung, die leider das gesamte Kriegswohlfahrtswesen in Deutschland aufzuweisen hat, hat es die Bäder- und Anstaltsfürsorge für ihre Ehrenpflicht angesehen, sich der allein zuständigen amtlichen bürgerlichen Kriegsbeschädigtenfürsorge anzupassen. Das ist in der Weise geschehen, daß sie mit sämtlichen Hauptfürsorgeorganisationen der Kriegsbeschädigtenfürsorge Abkommen dahin getroffen hat, daß sie die von den Hauptfürsorgeorganisationen zu versorgenden heilungsbedürftigen Kriegsbeschädigten auf deren Antrag in ihre Fürsorge übernimmt. Der Vorteil, der sich hieraus für die Hauptfürsorgeorganisationen ergibt, liegt darin, daß die einheitliche Organisation, die die Bäder- und Anstaltsfürsorge geschaffen hat, wesentlich billiger zu arbeiten in der Lage ist, als das sonst möglich wäre. Weiterhin ergibt sich der Vorteil, daß die Bäder- und Anstaltsfürsorge, weil sie entsprechende Abkommen mit allen am Bäder- und Anstaltswesen interessierten Faktoren getroffen hat, jeden Kranken gerade dem Ort oder der Anstalt überweisen kann, die für das betreffende Leiden in Betracht kommt. Entsprechende Abkommen sind ferner mit Berufsvereinigungen getroffen worden, die ihren kriegsbeschädigten Mitgliedern, soweit sie bedürftig sind, hinsichtlich der Fürsorge auf gesundheitlichem Gebiete zur Seite stehen.

Neben diesen Aufgaben lag der Bäder- und Anstaltsfürsorge ferner daran, aus weitesten Kreisen des deutschen Volkes Mittel für die genannten Zwecke zu erhalten. Der Gedanke der bestmöglichen Genesungsfürsorge für die Kriegsbeschädigten erregte insbesondere das Interesse der deutschen Industrie, die Hand in Hand mit den Gewerkschaften, den kaufmännischen Ständevertretungen usw. vor etwa 1½ Jahren einen Aufruf erließ, der in kürzester Zeit der Bäder und Anstaltsfürsorge weit über eine Million Mark verschaffte. Entsprechend dem Geist des Aufrufs findet dieser Betrag dort

Verwendung, wo die übrigen zum Eintreten vorhandenen Faktoren nicht oder nicht in genügender Weise Hilfe bringen können. Hunderten von beeres-entlassenen Kriegsteilnehmern hat die Bäder- und Anstaltsfürsorge bereits die Gesundheit auf ihre Kosten wiedergeben können, und Tausende der ihr von den Hauptfürsorgeorganisationen überwiesenen Kriegsbeschädigten gehören zu ihren mit Erfolg in Fürsorge genommenen Schülern.

Auch der Reichstag hat die segensreiche Arbeit der Bäder- und Anstaltsfürsorge übrigens im Jahre 1916 in schmeichelhafter Weise anerkannt, indem er durch einen Initiativantrag, der von Angehörigen aller Parteien unterstützt war, den Reichsschatzsekretär ersuchte, ihr Reichsmittel zur Verfügung zu stellen.

Eine Arbeitsgemeinschaft im Buchbinder- gewerbe.

Nachdem bereits im September 1915 bei gemeinsamen Beratungen zwischen den Vorständen des Verbandes Deutscher Buchbindereibesitzer und des Deutschen Buchbinderverbandes, von den Vertretern des letzteren die Frage der Arbeitsbeschaffung und Entlohnung von Kriegsinvaliden aufgerollt wurde, ist es im März d. J. zu gegenseitigen Vereinbarungen hierüber gekommen. Gegenstand derselben ist wie bei den übrigen Arbeitsgemeinschaften die Fürsorge für die Unterbringung der kriegsbeschädigten Berufsgenossen im bisherigen Beruf und wenn möglich auch im gleichen Betriebe. Unter Umständen können auch Kriegsbeschädigte aus anderen Berufen im Buchbindergewerbe und seinen verwandten Berufen untergebracht werden. Für die Entlohnung gelten die tariflichen Bestimmungen, ohne Anrechnung der Rente, während bei erheblicher Beschränkung der Arbeitsfähigkeit die Lohnvereinbarung zunächst Sache des Arbeitgebers und des Arbeitnehmers ist. Daraus entstehende Streitfälle werden von den Tarifinstanzen, an Orten, wo solche fehlen, von den beiderseitigen örtlichen Organisationen geschlichtet.

Der Arbeitsgemeinschaft ist außerdem die Aufgabe gestellt, alle geeignet erscheinenden Schritte zur Beschaffung ausgiebiger Arbeitsgelegenheit zu tun, sowie zur allgemeinen Hebung des Berufes. Es ist eine Einwirkung auf die Regierungen beabsichtigt, um bei der Übergangswirtschaft die beruflichen Interessen zu wahren, ferner soll bei den Behörden und Bibliotheksleitungen zugunsten des Berufes hingewirkt, solche Unternehmer aber ausgeschaltet werden, die sich der Arbeitsgemeinschaft fernhalten und Kriegsbeschädigte nicht einstellen.

Stellengesuche von Kriegsbeschädigten

werden von den „Anstellungs-Nachrichten“ kostenfrei aufgenommen, wenn sie zu diesem Zweck der Fürsorgeabteilung des Kriegsministeriums, Berlin W. 9, Bellevuestraße 12a, per Postkarte übersandt werden. Das Gesuch darf den Raum von fünf Druckzeilen nicht überschreiten und muß folgende Angaben enthalten: Bisheriger Beruf, ledig oder verheiratet, die Art der Kriegsbeschädigung, welche Stelle gesucht wird und wann sie angetreten werden kann, sowie die genaue Adresse.

Auch die von den Landes- oder Provinzial-Fürsorgestellen für Kriegsbeschädigte herausgegebenen Organe nehmen Stellengesuche unentgeltlich auf. Wer sich nicht persönlich an seinen Arbeitsnachweis wenden

oder dort keine geeignete Stelle finden kann, ist also nicht darauf angewiesen, für sein Stellengesuch Anzeigengebühr zu zahlen.

Die Zuweisung von Lebensmitteln an Schwer- und Schwerstarbeiter und die Massenpeisung in Nürnberg.

Die bisherige Zuweisung von Lebensmitteln an die Schwer- und Schwerstarbeiter in Nürnberg hat zu einer Reihe Mitzuträglichkeiten geführt. Die Einteilung in Schwer- und Schwerstarbeiter ist durchaus nicht glücklich. Arbeiter aus der Holzindustrie und aus dem Baugewerbe wurden zum Teil gar nicht berücksichtigt. Das Lebensmittelamt und die sonstigen Instanzen versagten. Das städtische Lebensmittelamt erklärte, von den Centralstellen für diese Zwecke nicht genügend Zuweisungen zu erhalten. Vielfach erhielten auch die Bezugsberechtigten nicht das Quantum, was ihnen zugewiesen war. Einzelne Arbeiterausschüsse, die die Verteilung der zugewiesenen Waren kontrollieren wollten, erhielten die Antwort, daß ihnen das nichts angehe. Nun ist eine Neuregelung der Zuweisungen erfolgt. Es werden zwar nicht mehr Speisen abgegeben, weil nicht mehr aufzutreiben sind. Aber nach der Neuregelung sollen Waren, welche sofort genossen werden können, wie Wurst, Käse, Brotauffstrichmittel, Serringe usw., je nachdem sie zur Verfügung stehen, an die Arbeiter zum Frühstück oder zum Vesper abgegeben werden. Rohprodukte, wie Feigwaren, Mühlenfabrikate, Fette, Schellfische und ähnliches werden nur dann noch an die Betriebe geliefert, wenn diese sich verpflichten, die Waren im gekochten Zustand zum sofortigen Genuß an ihre Arbeiter abzugeben. Hierbei steht es den Betrieben frei, sich eigene Kocheinrichtungen zu schaffen oder mit einer benachbarten Wirtschaft eine Vereinbarung über die Zubereitung warmer Speisen für ihre Arbeiter zu treffen. Ueber die Gewährung warmer Speisen sind vorläufig keine Bestimmungen getroffen. Zunächst sollen aber die Schwerstarbeiter und Nachtschichtler mit warmem Essen bedacht werden, dann auch die Arbeiter, die bei der Verteilung von Wurst und Käse nicht berücksichtigt werden konnten. Als warmes Essen ist eine den jetzigen Verhältnissen nach kräftige Suppe vorgesehen. Von Bedeutung dürften folgende Bestimmungen sein, die das Lebensmittelamt bei Lieferungen an die Betriebe gestellt hat:

„Die Waren dürfen nur an die bezugsberechtigte Arbeiterschaft abgegeben werden; die Berücksichtigung anderer Personen, insbesondere von Beamten, Bediensteten und sonstiger Angestellten ist verboten. Die Verteilung der Waren muß durch den Arbeiterausschuß erfolgen. Betriebe mit mehr als 12 Arbeitern, in denen bisher ein Arbeiterausschuß nicht besteht, müssen zu diesem Zweck alsbald solche Ausschüsse bilden, welche aus mindestens zwei Arbeitern zu bestehen haben, die von den Arbeitern selbst zu wählen sind. Der Arbeiterausschuß muß erfahren, welches Quantum Waren der Betrieb erhalten hat.“

Eine andere Bestimmung setzt das Verhältnis der angelieferten Waren in bezug auf Verteilung an Schwerarbeiter und an Schwerstarbeiter fest. Neben dieser Fürsorge für die Arbeiter der Industrie, die in bezug auf Quantität gewiß noch viele Wünsche unberücksichtigt läßt, hat Nürnberg jetzt auch die Massenpeisung eingeführt. In einer gemeinsamen Sitzung der Vertrauensleute der Partei und Gewerkschaften war beschlossen worden, der Frage näher zu treten und unsere Vertreter in den gemeindlichen Körperschaften wurden damit beauftragt, die Sache in die Wege zu leiten. Durch den

Urlaub des hiesigen Oberbürgermeisters verzögerte sich die Angelegenheit. Inzwischen erfolgte die 20 000-Mark-Spende des bayerischen Königs für Massenpeisungen, und von der Regierung erging an die städtischen Gemeinden die Aufforderung, sich über die Einrichtung von Massenpeisungen in kurzer Frist zu äußern. Die Nürnberger Kollegien, wo der Genosse Treu die Einrichtung von Massenpeisungen im Magistrat eingehend befürwortet hatte, bewilligte für die Massenpeisungen einen Kredit von 100 000 Mk. Die Vorarbeiten wurden schnell gefördert und am 5. Februar erfolgte die erste Massenpeisung. Der Saal des Hertulesvelodrom, das Lokal, in dem 1908 der Parteitag stattfand, ist über Mittag zum Speiseraum eingerichtet. Zurzeit können täglich 2000 Personen gespeist werden. Wenn die größeren Messen eintreffen, wird die Küche in der Lage sein, etwa 5000 Personen speisen zu können. Ist der Andrang größer, so sollen in anderen Stadtteilen weitere Küchen errichtet werden. Die Kosten der Einrichtung belaufen sich bis jetzt auf 35 000 Mk. Als Pfleger der Massenpeisung ist der Genosse Jenz vom Magistrat bestimmt. Der Vollzugsausschuß besteht aus 16 Personen. Man hat seinerzeit den Gewerkschaften eine Vertretung in den Ausschuß versprochen; durch die Berufung der Genossen Wohl und Schulz hat man dieses Versprechen eingelöst. Auf Verlangen unserer Vertreter wird dem Ausschuß der Speisezettel vorgelegt. Der Ausschuß läßt die Zusammenstellung des Speisezettels durch einen Arzt auf seinen Nährwert untersuchen. Der vorgelegte Speisezettel soll nach den Feststellungen des Arztes die genügenden Quanten Nährwert enthalten. Die Bereitung der Speisen erfolgt durch bezahlte Kräfte. Die Abgabe der Speisen geschieht durch bezahlte Kräfte. Die Abgabe der Speisen geschieht gegen Wochenkarten, und zwar zu 3 Mk. für 6 Essen. Löffel und Schüssel werden gestellt, Gabel und Messer muß der Gast selber mitbringen. Der Speisezettel sieht Suppe mit Gemüse und Kartoffeln, an einigen Tagen Fleisch oder Suppe mit Nudeln und Dörrobst und ähnliches vor. Von Suppe und Gemüse gibt es je einen halben Liter. Für Kinder sind halbe Portionen vorgesehen, die zu halben Preisen abgegeben werden. Die Teilnehmer können im Saal essen oder das Essen abholen. An Marken müssen pro Woche abgegeben werden: 1 Mehlmarke (40 Gramm), Kartoffeln (300 Gramm), 3 Fleischmarken (75 Gramm) und eine halbe Fettkarte. Am 3. Februar fand vor einem geladenen Publikum ein Probeessen statt. Es gab Hafersludensuppe und Stedrübchen, die genau so zubereitet waren, als es bei der Massenpeisung geschehen soll. Die Teilnehmer, ungefähr 60 Personen, lobten allgemein die Schmackhaftigkeit des Essens. Die Anmeldungen für die kommende Woche betrug 777 ganze und 102 halbe Portionen, wovon sehr viele das Essen abholen wollen. Hoffen wir, daß die Einrichtung sich bewähren wird, in den kommenden Monaten der arbeitenden Bevölkerung Nürnbergs das Durchhalten zu erleichtern.

G. R ö s s i n g.

Arbeiterbewegung.

Kriegsbeschädigte!

In einigen Orten sind Vereinigungen von Kriegsbeschädigten gegründet worden. Diese sollen in den Ostertagen auf einem nach Essen berufenen Kongresse zu einem „Verband wirtschaftlicher Vereinigungen Kriegsbeschädigter für das Deutsche Reich“ zusammengeschlossen werden. Zweck des Verbandes soll sein:

„Unter Ausschluß aller politischen und konfessionellen Fragen wirtschaftliche Sicherstellung aller Kriegsbeschädigten;

tätige Mithilfe des Kriegsbeschädigtenverbandes an der bestehenden amtlichen Fürsorge durch die Vertrauensleute der Kriegsbeschädigten und unter besonderer Berücksichtigung des Selbstbestimmungsrechtes des einzelnen Kriegsbeschädigten namentlich in der Berufsberatung;

in Verbindung mit allen maßgebenden Stellen und Faktoren Ausbau der gesamten Fürsorge zu einer durchaus praktisch arbeitenden.“

Ist eine solche Organisation der Kriegsbeschädigten zweckmäßig und notwendig?

Die Kriegsbeschädigtenfürsorge ist einheitlich im Reich organisiert, wenn auch die reichsgesetzliche Regelung noch nicht erfolgt ist, die von der Konferenz der Gewerkschaften und Angestelltenverbände am 23. August 1916 in Köln a. Rh. gefordert wurde. In der Kriegsbeschädigtenfürsorge sind alle wirtschaftlichen, Fürsorge- und Wohlfahrtsorganisationen, so mit auch die Gewerkschaften und Angestelltenverbände vertreten und tätig. Es ist richtig, daß diese Fürsorgeorganisation nicht in allen ihren Teilen sich als so wirksam erweist, wie es sein könnte und sein müßte. Das liegt jedoch weniger an der Organisation der Fürsorge, als daran, daß an manchen oft recht einflußreichen Stellen sich ein Bürokratismus geltend macht, der weder der großen gemeinsamen Sache noch der gegenwärtigen Zeit entspricht. Hier muß Wandel geschaffen werden. Erst dann, wenn die darauf gerichteten Bemühungen vergeblich bleiben sollten, wäre eine andere der Sache selbst und den Interessen der Kriegsbeschädigten besser dienende Organisation zu schaffen, jedoch nicht von den Kriegsbeschädigten selbst. Die Kriegsbeschädigtenfürsorge muß Sache des gesamten Volkes und insbesondere der Organisationen sein, die bisher die wirtschaftlichen Interessen derjenigen vertreten haben, die als Kriegsbeschädigte vom Kampfplatz abgetreten sind und den Kampf ums Dasein, um die Sicherung ihrer Lebenshaltung unter für sie erschwerten Bedingungen in Industrie, Gewerbe, Handel, Verkehr und Landwirtschaft wieder aufnehmen müssen. Nur in den Organisationen, in denen er die Hilfe seiner voll leistungsfähigen Kollegen und Arbeitsgenossen findet, wird der Kriegsbeschädigte Kraft für den Kampf ums Brot und Daseinsfreude wieder gewinnen. In der Schaffung von Arbeitsgemeinschaften zwischen den Organisationen der Arbeiter und Unternehmer wurde bisher schon der Weg zu praktischer Fürsorge für die ins Arbeitsverhältnis zurückkehrenden Kriegsbeschädigten beschritten.

Zwar dürfen die Kriegsbeschädigten nicht nur Objekt der Fürsorge sein, sie müssen selbsttätigen Anteil an ihr haben. Dazu bedarf es keiner besonderen Organisation der Kriegsbeschädigten. Eine solche Vereinigung der dauernd Leidenden würde nur niederdrückend auf diejenigen wirken, die gehoben werden müssen, um sich als vollwertige Kräfte im Wirtschaftsleben zu fühlen. Sie ist weder zweckmäßig noch notwendig, besonders nicht für die Arbeiter und Angestellten. Diese finden ihre Interessenvertretung unter eigenem Mitwirken in den Gewerkschaften und Angestelltenverbänden, die neben ihrer Mitarbeit in der allgemeinen Kriegsbeschädigtenfürsorge besondere Einrichtungen haben, den Kriegsbeschädigten zu dienen. Es sind dies unter anderem Arbeitersekretariate und sonstige Rechtshilfsstellen. Hier findet der Kriegsbeschädigte nicht nur Rat, sondern auch die Rechtshilfe, deren er bedarf.

Mit dieser Hilfe, die dem einzelnen Kriegsbeschädigten in seinem Rechtsstreit kostenlos gewährt wird, hat es nicht sein Bewenden. Vielmehr haben die unterzeichneten Centralstellen der Gewerkschaften und Angestelltenverbände mit der bürgerlichen Kriegsbeschädigtenfürsorge gemeinsam Einrichtungen getroffen, die auf den Gebieten der Berufsberatung, Berufsausbildung, Arbeitsvermittlung, Ausgestaltung der Renten, Abwehr der Anrechnung der Renten auf das Arbeitseinkommen usw. den besonderen Aufgaben der Kriegsbeschädigtenfürsorge gewidmet sind. Damit dürfte alles das erreicht werden, was eine besondere Organisation der Kriegsbeschädigten erreichen könnte.

Bei der Propaganda für die Gründung einer solchen Organisation wird auch darauf hingewiesen, daß der „Reichsausschuß der Kriegsbeschädigtenfürsorge“ dafür Sympathie zeige. Das ist durchaus unzutreffend. Weder der Reichsausschuß noch eine andere in Betracht kommende amtliche Stelle sieht in dieser Gründung eine Förderung der Interessen der Kriegsbeschädigten. Gerade uns, die wir diesen nach allen Richtungen hin dienen wollen und durch unsere Organisationseinrichtungen auch dienen können, erscheint aus den oben dargelegten Gründen eine besondere Organisation der Kriegsbeschädigten nicht nur überflüssig, vielmehr für diese selbst nachteilig. Die Kriegsbeschädigten dienen ihrer Sache am besten, wenn sie die von den Gewerkschaften und Angestelltenverbänden geschaffenen Einrichtungen in Anspruch nehmen und dadurch im Kreise ihrer Kollegen und Arbeitsgenossen die dauernde Vertretung ihrer berechtigten Wünsche und Forderungen finden.

Berlin, den 8. April 1917.

Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands.

C. Legien.

Gesamtverband der Christlichen Gewerkschaften Deutschlands.

A. Stegerwald.

Verband der Deutschen Gewerkvereine (G.-V.).

Gust. Hartmann.

Polnische Berufsvereinigung.

J. Rhymer.

Arbeitsgemeinschaft für einheitliches Angestelltenrecht.

S. Aufhäuser.

Arbeitsgemeinschaft für die technischen Verbände.

Dr. Höfle.

Aus den deutschen Gewerkschaften.

Im Organ des Bauarbeiterverbandes, der „Grundstein“, äußert sich Paul Barthel zu der Frage: „Sollen die Kriegsteilnehmer organisiert werden?“ in einem Leitartikel, in dem er auf die nach dem Kriege einsetzende Propaganda der Kriegervereine, mit allem Eifer und mit allen Mitteln die heimkehrenden Krieger für sich einzufangen, hinweist:

„Die in der bisherigen Diskussion geäußerte Annahme, daß organisierte Arbeiter den traditionellen Kriegervereinen auch dann kaum beitreten werden, wenn diese ihre Satzungen einer zeitgemäßen Revision unterziehen und Sozialdemokraten nicht mehr aus ihren Reihen ausschließen, erscheint angesichts der Tatsache, daß schon vor Kriegsausbruch viel Tausende von organisierten Arbeitern Mitglieder von Kriegervereinen waren, durchaus irrig. Aber wenn sie auch ebenso richtig wäre wie sie falsch ist, so kommt doch neben den angeblich gegen die Kriegervereine immunisierten organisierten Kriegsteilnehmern die vielsache Anzahl von unorganisierten in Betracht, die wir erst

noch für die Arbeiterorganisationen gewinnen wollen und müssen. Daß deren Gewinnung erschwert wird, wenn sie erst den Kriegervereinen auf den Leim gegangen sind, bedarf keines besonderen Beweises.

Daher ist es Aufgabe und Pflicht der Arbeiterorganisationen, die proletarischen Kriegsteilnehmer dem Einfluß der Kriegervereine zu entziehen und ihrer Agitation den Wind aus den Segeln zu nehmen. Das wird möglich sein, wenn den bürgerlichen Kriegervereinen eine besondere Organisation der Kriegsteilnehmer aus dem Arbeiterstande entgegengestellt wird, ähnlich wie den bürgerlichen Sportvereinen besondere Arbeiter-Turn-, Radfahrer- usw. Vereine und der bürgerlichen die proletarische Jugendbewegung mit vollem Erfolge entgegengestellt worden sind. Diese besondere Organisation müßte, von proletarischem Geiste erfüllt, den Kriegsteilnehmern aus der Arbeiterklasse die Stätte werden, in der sie die Schützengrabentameradschaft, frei von militärischem Krimskrans, Drill und Zwang weiter pflegen, ihre mannigfaltigen besonderen Wünsche vertreten und ihre bestimmten Spezialinteressen mit aller Entschiedenheit verteidigen können. Wenn die politischen und wirtschaftlichen Organisationen der Arbeiter diese Organisation der proletarischen Kriegsteilnehmer tatkräftig fördern und unterstützen, dann wird die fördernde Rückwirkung auf den Mitgliederbestand der Gewerkschaften und der Partei nicht ausbleiben.“

Die „Allg. Gärtner-Ztg.“ gibt einen Artikel des „Kunstwart“ wieder, in dem aufgefordert wird, Volkshäuser anstatt der Kriegsdenkmalen zu errichten. Es heißt in diesem Aufruf:

„Begnügt euch nicht damit, die Erinnerung an das, was vergangen ist, festzuhalten, sondern ehrt die Kämpfer, die zum Schutze deutscher Kultur ihr Blut vergossen, dadurch, daß ihr mit verdoppeltem Eifer an der Höherentwicklung unseres Volkes arbeitet. Dank den heimkehrenden Kriegern, die als lebendige Mauern die Heimat beschirmten, indem ihr das Beste, was heimatische Wissenschaft und Kunst geschaffen haben, auch denen unter ihnen bietet, die bisher von diesen edelsten Freuden ausgeschlossen waren. Helft die schöne Forderung des Reichskanzlers „Freie Bahn für alle Tüchtigen“ verwirklichen, indem ihr Volkshochschulen errichtet und darin jedem strebsamen Menschen Gelegenheit gebt, die Lücken in seinen Kenntnissen auszugleichen und seine Bildung zu vervollkommen. Zeigt, daß es euch ernst ist mit dem Streben nach einer Gesundung des öffentlichen Lebens, indem ihr eben diesem öffentlichen Leben, das sich jetzt in öden Aneipen und Bierfälen abspielt, würdige Versammlungsräume bietet. Begnügt euch nicht mit der Klage darüber, daß von unserer blühenden Jugend so viele im Feindesland den Heldentod fanden, sondern helft der frisch heranwachsenden Jugend, ihre geistigen und körperlichen Kräfte zu entwickeln und baut ihr die Häuser die sie hierfür braucht.

Für all diese sozialen und kulturellen Aufgaben sind Räume nötig. Baut sie zur Erinnerung an diesen Krieg! Errichtet Volkshäuser!“

Diese Aufforderung wird sicherlich in allen Arbeiterkreisen ein Echo finden.

Der Centralverband der Maschinisten und Heizer hatte im 4. Quartal 1916 eine Einnahme von 53 187 Mk., darunter 49 995 Mk. für Beiträge. Die Ausgaben betrugen 44 379 Mk. Für Arbeitslosenunterstützung wurden entsprechend der geringen Arbeitslosigkeit nur 649 Mk. ausgegeben, hingegen beanspruchte die Krankenunterstützung 4748 Mk. Für Unterstützung der Familien von Kriegsteilnehmern wurden 10 722 Mk. verausgabt.

Die Jahresrechnung für 1916 schließt mit 218 355 Mk. Einnahmen und 159 810 Mk. Ausgaben. Unter den Ausgaben befinden sich 6412 Mk. für Ar-

beitslosenunterstützung, 20 458 Mk. für Krankenunterstützung, 14 735 Mk. für Sterbegeld und 20 305 Mark für außerordentliche Unterstützung. Für Lohnbewegung und Agitation wurden zusammen 4875 Mk. ausgegeben. Der Vermögensbestand der Hauptkasse betrug am Jahreschluß in Bar und Wertpapieren 312 538 Mk. Mitglieder waren 7145 vorhanden.

Literarisches.

Das Vereins- und Versammlungsrecht der Gewerkschaften.

Das Vereins- und Versammlungsrecht der Gewerkschaften, Gewerksvereine und ähnlichen Vereinigungen von Arbeitnehmern und Arbeitgebern nach dem Gesetz vom 26. Juni 1916, von Geheimrat Dr. jur. A. Romen, Berlin 1917. J. Guttentag.

Die Rechtsprechung unter der Geltung des Vereinsgesetzes von 1908 hatte nicht vermocht, dem Willen der Gesetzgeber bei Schaffung dieses Gesetzes gerecht zu werden; sie hatte die Gewerkschaften in so schwerer Weise in der Bewegungsfähigkeit gehemmt, daß ein ganz unhaltbarer Zustand zu konstatieren war. Wir brauchen daran an dieser Stelle nur zu erinnern, es ist in Gewerkschaftskreisen zu bekannt und namentlich die Versuche, die Jugendlichen unter 18 Jahre den Gewerkschaften zu nehmen, sind noch in aller Erinnerung. Diesen unhaltbaren Zustand zu beseitigen, ist das Deklarationsgesetz vom 26. Juni 1916 geschaffen worden. Die sozialdemokratische Reichstagsfraktion hat diesem Gesetze zugestimmt, dem einmütigen Verlangen der Gewerkschaften entsprechend, und damit dazu beigetragen, daß schwere Fesseln der gewerkschaftlichen Betätigung beseitigt wurden. Was mit dem Gesetz vom 26. Juni 1916 gewollt ist, wird, viel mehr als durch den knappen Wortlaut des einzigen Paragraphen, erst klar aus den Gesetzesmaterialien selbst, aus der Begründung des Gesetzes, dem Kommissionsbericht, den stenographischen Verhandlungen. Diese Materialien bietet das einleitend bezeichnete Büchlein auf zirka 90 Seiten Text. Es bringt eine Schilderung des bisherigen Rechtszustandes und die jetzige Stellung der Gewerkschaften, Gewerksvereine usw. Eingehend werden Zweck und Bedeutung des Gesetzes und seine Grundgedanken geschildert und die Gesetzesvorschrift erläutert. Als Anhang ist dem Buche eine Darstellung des gewerblichen Koalitionsrechts und ein Abdruck des Vereinsgesetzes beigelegt.

Wir sind an das Studium des Buches mit Rücksicht auf den in der Arbeiterbewegung nicht ganz unbekannt Namen des Verfassers mit einer gewissen Skepsis herangegangen. Dieser Name ließ allerlei Befürchtungen in uns auftauchen. Wir stehen nicht an, zu sagen, daß diese Befürchtungen grundlos sind. Die Jahre, insbesondere die der Kriegserfahrungen, sind anscheinend nicht spurlos an ihm vorübergegangen. Jedenfalls ist seine Darstellung eine vollkommen objektive. Das von ihm beigebrachte Material ist so wertvoll, daß wir die Anschaffung des Buches für die Gewerkschaftsbibliotheken nur warm empfehlen können.

Die Darstellung des Koalitionsrechtes, die nur einen flüchtigen Ueberblick über dieses Gebiet gibt und auch wohl nur geben soll, bietet insofern zur Beanstandung Anlaß, als Romen meint, daß die landwirtschaftlichen Unternehmer und Arbeiter von der Koalitionsfreiheit ausgeschlossen seien. Das ist in dieser allgemeinen Behauptung unzutreffend, wie

sich übrigens aus der eigenen Darstellung Romens auf Seite 45 seines Buches ergibt. Der Hauptteil des Buches bietet die Gesetzesmaterialien und diese sind für die Gewerkschaften von großer Bedeutung. Deshalb auch die Empfehlung des Buches.

Rud. Wiffell.

Neuerschienene Bücher und Schriften. Gewerkschaftliche Publikationen.

a) Generalkommission.

Gesetz betr. den vaterländischen Hilfsdienst. Mit Anhang: Die gesetzlichen Bestimmungen über die Rüstungsindustrie in England und Frankreich. 1916. 28 S.

Gesetz betr. den vaterländischen Hilfsdienst. Mit Anhang: Ausführungsbestimmungen und Rechtsbelehrungen. 1917. 64 S. Selbstverlag, Berlin.

b) Deutsche Verbände.

Buchdrucker. Gau Bayern. Jahresbericht 1916. 52 S.
Eisenbahner. Staatsarbeiterrecht oder Reform des gesamten Arbeiterrechts. Von Jos. Kurth. 32 S. Berlin.

Gemeinde- und Staatsarbeiter. Kalender für 1917.
Maler. Richtlinien und Anleitungen für die gemeinsame Tätigkeit der Arbeitgeber- und Gesellenverbände des Maler-, Lackierer- und Anstreicher-gewerbes und Protokoll der gemeinsamen Verhandlungen von Vertretern dieser Verbände. 68 S. Hamburg.

Metallarbeiter. Verwaltungsstelle Berlin. Jahresbericht für 1916. 107 S.

— Die Frauenarbeit in der Metallindustrie während der Kriegszeit. Nach Erhebungen im August-September 1916. 69 S. Stuttgart.

Schneider. Bericht des Vorstandes für 1912 bis 1916 sowie Protokoll des Vorstandstages 1916 zu Berlin. 343 u. 293 S. Berlin.

c) Gewerkschaftsartelle und Arbeitersekretariate.

Chemnik. Vorläufiger Bericht des Kartells für 1916.

Halle a. S. Die Gewerkschaftsbewegung im Jahre 1916. 16 S.

Waldenburg i. Schl. Bericht des Kartells und Arbeitersekretariats für 1916. 31 S.

d) Gewerkschaftshäuser.

Leipzig. Volkshaus G. m. b. H. Geschäftsbericht für 1916.

e) Ausland.

Schweden. Bericht der Landesorganisation für 1915. (In schwed. Sprache.) 152 S. Stockholm.

Schweiz. Gewerkschaftsbund. Die Wirtschaftslage der Schweiz im Weltkriege. Von Dr. M. Ruchimson. 77 S. Bern.

— Lithographen. Jahresbericht 1916. 76 S. Bern.

Literatur über Gewerkschaften und Gewerkschaftsrecht.

V. Barthel. Handbuch der deutschen Gewerkschaftskongresse. 496 S. 3,50 Mk. (Vereinsausgabe.) Raben u. Co., Dresden.

Das Recht der Organisationen im neuen Deutschland. 1. Koalitionsrecht und Strafrecht. Im Auftrag der Gesellschaft für Soz. Reform vom Unterausschuß für Arbeitsrecht. 67 S. 1 Mk. Jena, Gust. Fischer.

Dr. A. Romen. Vereins- und Versammlungsrecht und Gewerkschaften und Gewerksvereine. Mit Anhang: Das gewerbliche Koalitionsrecht. 117 S. J. Guttentag, Berlin.

H. Einzelmer. Ein Arbeitsstärkengesetz. Die Idee der sozialen Selbstbestimmung im Recht. 270 S. 8 Mk. Dunder u. Humdlot, München-Leipzig.

H. Winzig. Die deutschen Gewerkschaften im Kriege. 36 S. 50 Pf. Deutsche Verlagsanstalt Stuttgart-Berlin.